

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden

Baden

Carlsruhe, 1817

15. Finanz-Ministerium. Steuer-Departement. Nro. 971

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

15.

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 971. Karlsruhe den 6. April 1811.

An sämtliche Kreis = Directorien.

Durch den §. 51. der Grund = Steuer = Ordnung ist vorgeschrieben :

„Wo Grund = und Lagerbücher, Nahrungs = Befund = Steuer = Zettel oder sonst glaubwürdige Beschreibungen vorliegen, aus welchen sich die Größe und Lage aller Grundstücke eines jeden Bürgers ersehen läßt, da sind hiernach die neuen Steuerzettel aufzustellen.“

Damit nicht von einem oder dem andern Bezirks = Commissär die vorhandenen ältern Güter = Steuerzettel und andere Urkunden gegen den Sinn der vorstehenden Vorschrift ohne weiters als maasgebend angesehen werden; so sind sämtliche Bezirks = Commissärs anzuweisen, die vorhandenen ältern Grund = und Lagerbücher, Nahrungs = Befund = Steuer = Zettel oder sonstige Güterbeschreibungen, ehe sie solche als glaubwürdig und zur Benutzung bey Aufstellung der

neuen Güter-Steuerzettel tauglich annehmen, genau zu prüfen, und dabey vorzüglich darauf zu sehen:

- 1.) Ob alle Güter der Gemarkung darin enthalten sind;
- 2.) Ob die etwa darin fehlende anderwärts auf eine verlässliche Weise erhoben werden können.

Wo bisher an den Wohnort gesteuert wurde, ist auf die fehlenden Güter der Ausmärker ein besonders Augenmerk zu richten, und überall auf die ehemaligen Freygüter;

- 3.) Ob das Maas der einzelnen Stücke wenigstens erträglich richtig angegeben, oder eine Abschätzung nach den §. 52. 2c. erforderlich ist;
- 4.) Ob bey jedem Güterstück die Gewinn richtig angegeben ist, da hierauf die richtige Classification — mithin auch das Steuer-Capital des Grundstückes beruht;
- 5.) Ob die Nebenlieger bey den einzelnen Stücken richtig bemerkt sind, oder auf andere Art leicht erhoben werden können?

Nach den Resultaten dieser Untersuchung haben die Bezirks-Commissars die ältern Urkunden zu benutzen, oder zu verwerfen.